

Beglaubigte Abschrift

[REDACTED]



Rechtskräftig seit 24.09.26
Aachen, den 25.09.26

[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES



Urteil

In der Strafsache

gegen [REDACTED]

geboren am [REDACTED] Berufsbetreuer,
deutscher Staatsangehöriger, ledig,
wohnhaft [REDACTED] Aachen

wegen Untreue

hat das Amtsgericht - Schöffengericht - Aachen, Abt. 334,
aufgrund der Hauptverhandlung vom 16.09.2026,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als Vorsitzende

[REDACTED]

[REDACTED]

als Schöffen

Staatsanwältin [REDACTED]

als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizhauptsekretärin [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Verfahrenskosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen
des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Angeklagte ist aus tatsächlichen Gründen freizusprechen, da ihm in der Hauptverhandlung die ihm mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Aachen vom 26.03.2026 zur Last gelegten Taten nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnten. Dem Angeklagten war zur Last gelegt worden, als Berufsbetreuer des mittlerweile verstorbenen Herrn [REDACTED] nach dessen Tod seine EC-Karte nebst PIN in 9 Fällen für eigene Zwecke genutzt zu haben und hiermit einen Schaden in Höhe von insgesamt 3.212,69 Euro verursacht zu haben. Dieser Vorwurf hat sich in der Hauptverhandlung nicht bestätigt.

Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass die Schilderung der Zeugin [REDACTED] der ehemaligen Lebensgefährtin des verstorbenen Herrn [REDACTED] nicht zutreffend sei. Er habe die Zeugin [REDACTED] lediglich ein einziges Mal gesehen, als er diese nach dem Tod des Herrn [REDACTED] gebeten habe, ihm die einzige vorhandene EC-Karte zum Girokonto des Herrn [REDACTED] zur Verfügung zu stellen, damit er Kontoauszüge abheben könne. Die Zeugin [REDACTED] habe ihn in seinem Büro in der [REDACTED] aufgesucht, sodann mit ihm gemeinsam die Sparkasse in der [REDACTED] in Aachen aufgesucht und dort Kontoauszüge gezogen. In der Folge habe die Zeugin die EC-Karte wieder mitgenommen. Die Kontoauszüge habe er benötigt, um seinen Rechnungslegungspflichten gegenüber dem Betreuungsgericht nachzukommen. Er sei nie bei der Zeugin [REDACTED] zu Hause gewesen.

Die Zeugin [REDACTED] bekundete in der Hauptverhandlung zum einen, dass sie den Angeklagten nie in seinem Büro aufgesucht habe. Zum anderen bekundete die Zeugin, dass sie nach dem Tod ihres Lebensgefährten durch einen Mann zu Hause aufgesucht worden sei, der sich von ihr die EC-Karte des verstorbenen Herrn [REDACTED] nebst PIN habe aushändigen lassen. Dieser habe sich ihr gegenüber als der Angeklagte ausgegeben. Sie habe sich weder Ausweis noch Betreuungsurkunde zeigen lassen. Auch vermochte die Zeugin [REDACTED] den Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht wiederzuerkennen, sondern lediglich anzugeben, dass es vom Typ her schon möglich sei, dass es sich bei dem Angeklagten um den Mann vor ihrer Tür handele.

Vor diesem Hintergrund vermochte sich das Gericht nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit von der Täterschaft des Angeklagten zu überzeugen. Es ist nicht zur Überzeugung des erkennenden Gerichts nachgewiesen, dass es der Angeklagte war, der sich in der Wohnung der Zeugin [REDACTED] die EC-Karte des Herrn [REDACTED] nebst PIN hat aushändigen lassen. Denkbar ist ebenso, dass eine unbekannte

männliche Person bei der Zeugin [REDACTED] erschienen ist, sich als der Angeklagte ausgegeben hat und die EC-Karte nebst PIN hat aushändigen lassen. Die Tatsache, dass es sich bei dem Angeklagten um den Berufsbetreuer des verstorbenen Herrn [REDACTED] handelte, dürfte einer Vielzahl von Menschen, u.a. auch des gesamten behandelnden Personals, bekannt gewesen sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich einer von ihnen zu eigenen Zwecken als der Angeklagte ausgegeben hat. Die Zeugin [REDACTED] bekundete, die Person an ihrer Haustür habe ihr lediglich eine Telefonnummer als Erreichbarkeit mitgeteilt. Hierbei handelt es sich tatsächlich um die dienstliche Telefonnummer des Angeklagten, der nachvollziehbar angibt, dass diese einer Vielzahl von Menschen bekannt gewesen sein. Auch dies vermag das erkennende Gericht daher nicht von der Täterschaft des Angeklagten zu überzeugen, der daher nach dem Grundsatz: „In dubio pro reo“ freizusprechen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Aachen

